
Kapitalauszahlung bei Alterspensionierung

Kapitalabfindung statt Altersrente

Geringe Renten werden gemäss Art. 16 Abs. 4 VR als einmaliges Kapital ausgezahlt. Falls Ihre Altersrente weniger als 1'470 Franken pro Jahr (Stand 2022) bzw. 122.50 Franken pro Monat beträgt, erhalten Sie anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung.

Alterskapital und Altersrente

Gestützt auf Art. 30 des VR haben Sie die Möglichkeit, die Altersrente ganz oder teilweise als Alterskapital zu beziehen. Die Höhe des gesamten Sparguthabens sowie des Altersguthabens gemäss BVG sind auf dem Vorsorgeausweis ausgewiesen.

Der schriftliche Antrag auf Ausrichtung des Alterskapitals ist vor dem Pensionierungszeitpunkt einzureichen (Art. 30 Abs. 3 VR).

Sind Sie verheiratet oder leben in eingetragener Partnerschaft, so ist die Ausrichtung des Alterskapitals nur zulässig, wenn Ihre Ehegattin oder Ihr Ehegatte bzw. Ihre eingetragene Partnerin oder Ihr eingetragener Partner schriftlich zustimmt oder die Zustimmung durch ein Urteil des Zivilgerichts ersetzt wird (Art. 16 Abs. 3 Freizügigkeitsverordnung). Die Unterschrift ist auf eigene Kosten amtlich bzw. notariell zu beglaubigen (Art. 8 Abs. 3 VR). Die Unterschrift kann aber auch unter Vorlage des amtlichen Personalausweises im Beisein der zuständigen APK-Mitarbeitenden bei der Geschäftsstelle der APK geleistet werden. Bitte beachten Sie, dass die notariell beglaubigte Unterschrift bzw. der Personenstandsausweis beim Pensionierungszeitpunkt nicht älter als 6 Monate sein darf.

Kapitalauszahlung bei Teilpensionierung

Das Alterskapital kann bei jedem der maximal drei Teilschritte bezogen werden. Das heisst, Sie können maximal drei Alterskapitalbezüge tätigen. Die Höhe des Kapitalbezugs ist limitiert durch die Höhe des Sparguthabens, das im Zusammenhang mit der Teilalterspensionierung für die Ausrichtung von Altersleistungen vorhanden ist (vgl. Art. 26 des VR).

Welche Auswirkungen hat der Bezug des Alterskapitals auf die Alters- bzw. Teilaltersrente?

Das auszuzahlende Alterskapital wird vom vorhandenen Sparguthaben abgezogen. Das restliche Sparguthaben wird für die Berechnung der Alters- bzw. Teilaltersrente verwendet.

Via Versichertenportal können Sie jederzeit die voraussichtliche Höhe Ihrer Altersleistungen abfragen. Melden Sie sich auf www.apk.ch im Versichertenportal an und wählen Sie bei „Simulation“ die gewünschte Simulation aus.

Die Zugangsdaten für das Versichertenportal (früher Online-Berechnungstool genannt) wurden Ihnen schriftlich zugestellt. Für die Anmeldung benötigen Sie zwingend ein Mobiltelefon. Falls Ihnen die Zugangsdaten zum Versichertenportal fehlen, wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechperson.

Steuerliche Konsequenzen

Der Bezug einer einmaligen Kapitalauszahlung ist steuerpflichtig. Sie wird von der Steuerbehörde als separate Jahressteuer zum Vorsorgetarif gemäss § 45 StG und Art. 38 DBG erhoben. Die im Aargau steuerpflichtigen Versicherten können auf der Website des kantonalen Steueramtes eine provisorische Steuerberechnung vorzunehmen (www.ag.ch/steuern).

Wenn Sie im Zeitpunkt der Auszahlung ins Ausland weggezogen sind, muss die APK von der Kapitalauszahlung die Quellensteuer abziehen.

Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Die für Sie zuständige Steuerbehörde prüft im Anschluss an den Alterskapitalbezug die steuerliche Abzugsfähigkeit von freiwilligen Einkäufen innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Pensionierungszeitpunkt.

Wie gehe ich vor, wenn ich die Ausrichtung eines Alterskapitals wünsche?

Stellen Sie uns das Formular „Antrag Alterskapitalbezug“ (siehe www.apk.ch) vollständig ausgefüllt und unterzeichnet vor dem Pensionierungszeitpunkt zu.

Kann ich einen Antrag auf Ausrichtung eines Alterskapitals zurückziehen oder die Höhe des gewünschten Bezugs anpassen?

Der vollständige oder teilweise Widerruf des Antrags auf Ausrichtung des Alterskapitals ist vor dem Pensionierungszeitpunkt schriftlich einzureichen.



DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Sie können das Alterskapital ganz oder teilweise beziehen.
- Den Antrag auf Ausrichtung des Alterskapitals müssen Sie vor dem Pensionierungszeitpunkt einreichen. Die notariell beglaubigte Unterschrift bzw. der Personenstandsausweis darf beim Pensionierungszeitpunkt nicht älter als 6 Monate sein.
- Bei einer Teilpensionierung kann die Kapitalauszahlung in maximal drei Teilschritten erfolgen.